

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.04.1979

Geschäftszahl

2877/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2557/49 B 13. Juli 1950 RS 1

Stammrechtssatz

Zum Unterschied von den Bestimmungen des § 73 Abs 2 AVG, ist der Übergang der Entscheidungspflicht an den VwGH nicht von einer schuldhaften Verzögerung der Behörde abhängig.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1979:1978002877.X02